



Paragliding Westerwald
Peter Fritz
Kaiserstück 17
57580 Gebhardshain

Gmund, 08.10.2010 Kla/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Heimborn-Knabenberg", 57627
Verbandsgemeinde Hachenburg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des
Antrags der Flugschule Paragliding Westerwald vom 20.09.2010 die
Erlaubnis „Heimborn-Knabenberg“ des DHV vom 08.12.2005 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Heimborn-Knabenberg“, Gemeinde Hachenburg vom 08.12.2005 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur „Auf dem Raupenbusch“, „Auf dem Knaben“, „Die Schlehdornwiese“, „In der Bruckenbach“, Flurstück 2, 9, 11, 13, 21, 30-33, 41-45 (Starts und Landungen), Gemarkung Heimborn-Ehrlich (Windenschlepp und Hangstart).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln sind bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund erlaubt.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Dies ist mit dem Grundeigentümer / Pächter der betreffenden Flächen abzustimmen.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Zufahrt zum Gelände für die Piloten und Besucher ist nicht gestattet. Die Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen abzustellen. Für die betriebsnotwendigen Fahrzeuge (Seilwinde + Transport-PKW) gilt eine gesonderte Regelung zwischen Paragliding Westerwald (Herrn Peter Fritz) und der Ortsgemeinde Heimborn.
2. Die Schleppwinde darf nur in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt und betrieben werden. Sie ist am Ende des Flugtages wieder wegzufahren.
3. Für die Aufstellung und den Betrieb der Winden dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden.
4. Das Naturdenkmal „Eiche am Weg nach Wintershof“ darf nicht beeinträchtigt werden. Der Baum ist weiträumig zu umgehen / umfliegen. Ein Mindestabstand von 50 m ist einzuhalten. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.
5. Die Niederwaldbereiche dürfen nicht überflogen werden.
6. Das Parken von Fahrzeugen hat sich ausschließlich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu richten, ein Parken in der freien Natur ist nicht zulässig.
7. Sonstiger vorhandener Gehölzbestand darf nicht beseitigt werden.

8. Zur Schonung des Landschaftsgebietes „Nistertal“ ist ein gleichzeitiges Befliegen der Fluggelände „Limbach“ (nach § 25 LuftVG am 02.06.2005 zugelassen) und „Heimborn-Knabenberg“ nicht zulässig.
9. Bei derzeit nicht absehbaren naturschutzfachlichen Belangen bzw. Beeinträchtigungen behält sich die Naturschutzbehörde nachträgliche Auflagen vor.
10. Aufgrund der hängenden Lage des Geländes ist die Windenschlepppeignung für Hängegleiter eingeschränkt. Der Auszubildende muss bereits genügend Landeerfahrung vorweisen, bevor er auf diesen Geländen ausgebildet werden darf.
11. Bei Gleitsegelschlepp mit Schülern ist aufgrund der hängenden Lage des Geländes eine gründliche Landeeinweisung erforderlich.
12. Beim westlich ausgerichteten Übungsgelände ist bei Nutzung des unteren Landeplatzes für geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Überfliegen des Wirtschaftsweges zu sorgen.
13. Die Übungsgelände können nicht parallel zu der N-S-Schleppstrecke betrieben werden.
14. Der Übungshang darf nur für die Ausbildung mit Gleitsegeln genutzt werden. Das gilt nicht für die Windenschleppausbildung.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtieffluggeländezeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtieffluggeländezeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtieffluggeländezeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tieffluggelände von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.12.2005 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Heimborn-Knabenberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 30.09.2010 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 20.09.2010 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

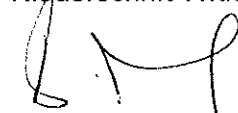
Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises am Verfahren beteiligt. Ebenso wurde die Verbandsgemeinde Hachenburg mit Schreiben vom 24.09.2010 über den Verlängerungsantrag informiert. Mit Schreiben vom 05.10.2010 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und weiterhin ein Auflagenvorbehalt besteht.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb